

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Schard (CDU)

Ausschluss für Klinikmitarbeiter bei Externenprüfungen nach der Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege

Im Rahmen des Thüringer Gesetzes über die Helferberufe in der Pflege (Thüringer Pflegehelfergesetz - ThürPflHG -) vom 21. November 2007 wird für die Pflegehelferausbildung geregelt, dass die praktische Ausbildung nach § 12 Abs. 5 ThürPflHG an Krankenhäusern (Nummer 1) und Pflegeeinrichtungen (Nummern 2 und 3) erfolgt.

Eine in § 15 ThürPflHG enthaltene Verordnungsermächtigung ist Grundlage für die Thüringer Schulordnung für die Helferberufe in der Pflege (ThürSOPfIH), in der Einzelheiten geregelt werden. Diese Verordnung wurde am 1. März 2024 durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) geändert. Eine der Änderungen betrifft § 16 der Verordnung, in der Regularien für die sogenannte "Externenprüfung" definiert werden. Arbeitskräfte aus dem Altenpflegerischen Bereich (§ 12 Abs. 5 Nr. 2 und 3 ThürPflHG) erhalten die Möglichkeit, zu der Prüfung aufgrund Berufserfahrung in ihren Einrichtungen zugelassen zu werden. Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für Arbeitskräfte aus dem Krankenpflegerischen Bereich (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 ThürPflHG).

Ich frage die Landesregierung:

1. Sieht die Landesregierung in der Aufzählung nach § 12 Abs. 5 ThürPflHG eine Bestätigung des Landesgesetzgebers für die Gleichwertigkeit der Altenpflegerischen und der Krankenpflegerischen Ausbildung, die sich auch bundesgesetzlich in der generalisierten Pflegeausbildung niederschlägt?
2. Aus welchen Gründen wurde in § 16 ThürSOPfIH eine Differenzierung innerhalb der in § 12 Abs. 5 ThürPflHG genannten Einrichtungen formuliert?
3. Inwieweit steht die Entscheidung im Sinne der Frage 2 im Widerspruch zur Gleichwertigkeit der Altenpflegerischen und der Krankenpflegerischen Ausbildung, die sich auch bundesgesetzlich in der generalisierten Pflegeausbildung niederschlägt?

4. Inwieweit wurde über die Entscheidung im Sinne der Frage 2 innerhalb der verordnungsgebenden Häuser diskutiert und welche Abwägungsgründe wurden bewogen?

Schard